

REVISION DES SCHWEIZERISCHEN ERBRECHTS – UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Oliver Arter | Manuel Diouf | Benjamin Dürig

Das schweizerische Erbrecht soll revidiert werden und steht vor substantiellen Änderungen. Zusätzlich zum **ersten Teil des Revisionsvorhabens**, der insbesondere die **Verfügungsbefugnis von Erblassern erweitern** will, indem die **Pflichtteile der Nachkommen reduziert** werden sollen (vgl. dazu [Oliver Arter/Patrick Dietrich, Revision des Schweizerischen Erbrechts – Veränderungen und Gestaltungsmöglichkeiten](#), sowie [Oliver Arter, Erbrechtsrevision – muss ich mein bestehendes Testament oder meinen Erbvertrag anpassen?](#)), enthält der kürzlich präsentierte **zweite Teil** Bestimmungen, mittels welchen die **Unternehmensnachfolge erleichtert** werden soll. Für diesen zweiten Teil der Erbrechtsrevision hat der Bundesrat am 10. April 2019 eine Vernehmlassung zu einem Vorentwurf (nachfolgend „VE-ZGB“) eröffnet.

Der zweite Teil der vorgesehenen Erbrechtsrevision sieht insbesondere folgendes vor:

- Integralzuweisung des Unternehmens an einen Erben;
- Stundung der Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Miterben;
- Abkehr vom Todestagsprinzip hin zum Zuwendungstagsprinzip (massgeblicher Zeitpunkt der Bewertung des Unternehmens).

Im Folgenden zeigen wir im Einzelnen auf, welche Änderungen betreffend die Unternehmensnachfolge geplant sind und was bei der Nachlassplanung allenfalls bereits heute berücksichtigt werden sollte.

1. **Vorgesehene Höhe der verfügbaren Quote eines Erblassers nach dem Vorschlag zum ersten Teil einer Revision des Erbrechts**

	Anteil der Erbmasse, welche einem Kind (Unternehmensnachfolger) maximal hinterlassen werden kann		
Familienverhältnisse	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Zusätzliche Begünstigung
Kein Ehepartner, 2 Kinder	62.50%	75.00%	+12.50%
Kein Ehepartner, 3 Kinder	50.00%	66.67%	+16.67%
Ehepartner, 1 Kind	75.00%	75.00%	Keine Veränderung
Ehepartner, 2 Kinder	56.25%	62.50%	+5.75%
Ehepartner, 3 Kinder	50.00%	58.33%	+8.33%

2. **Regel der „leicht verwertbaren Vermögensgegenstände“ im Zusammenhang mit dem Pflichtteil**

Neue Regelung Art. 522a VE-ZGB
¹ Übt ein Erbe die Kontrolle über ein Unternehmen aus oder erlangt er sie, so können die Miterben die Übernahme ihrer Pflichtteile in Form von Minderheitsanteilen an diesem Unternehmen verweigern. ² Die Herabsetzung einer Zuwendung eines Unternehmens nach Artikel 616 oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an einem solchen Unternehmen erfolgt nach den auf die Teilung von Unternehmen anwendbaren Bestimmungen über den Zahlungsaufschub und den Anrechnungswert.

Ausgangslage

Fordern Erben ihren Pflichtteil, muss ihnen dieser gemäss der geltenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung **„dem Werte nach“** zukommen. Pflichtteilserben haben Anspruch darauf, dass sie den Gegenwert des Pflichtteils erhalten.

Der Pflichtteil eines Erben hat dabei aus **„leicht verwertbaren Vermögensgegenständen“** zu bestehen. Dies bedeutet, dass Erben berechtigt sind, die Ausrichtung ihres Pflichtteils in

der Form von **Minderheitsanteilen an einem Unternehmen abzulehnen**, weil deren Übertragbarkeit allenfalls beschränkt und damit deren Wert vermindert sein kann.

Was soll sich konkret ändern?

Mit Art. 522a VE-ZGB soll die bereits heute geltende Regel, wonach der Pflichtteil aus „leicht verwertbaren Vermögenswerten“ zu bestehen hat, in Bezug auf vererbte Minderheitsanteile an einem Unternehmen gesetzlich verankert werden. Demnach können Pflichtteilserben die Übernahme von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen zwecks Abfindung ihres Anspruchs auf den Pflichtteil neu auch von Gesetzes wegen ablehnen.

Die neue Bestimmung soll unabhängig davon anwendbar sein, ob ein Unternehmen oder Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an einem solchen (1) durch lebzeitige Zuwendung des Erblassers oder (2) durch Verfügung von Todes wegen übertragen wurden.

Einschränkungen

Die Bestimmung, wonach Pflichtteilserben die Übernahme von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen ablehnen können, soll **nur** gelten, wenn ein **Miterbe** die **Kontrolle** über das **Unternehmen ausübt**, d.h. die Mehrheit der Anteilsrechte hält und diese vom Erblasser zu Lebzeiten oder im Rahmen des Erbanges erhalten hat.

Hat ein Erblasser zu Lebzeiten selber lediglich nicht leicht verwertbare Vermögenswerte (Minderheitsanteile) an einem Unternehmen gehalten, soll die neue Bestimmung nicht gelten, weil sich dann kaum verhindern lässt, dass die Erben diese im Zuge des Erbanges ebenfalls erhalten.

Zahlungsaufschub und Anrechnungswert

Im Rahmen der Herabsetzung (der Zuwendungen an Erben, die den Pflichtteil eines ihrer Miterben verletzen), sollen die neuen Bestimmungen über den Zahlungsaufschub im Rahmen der Erbteilung (Art. 619 VE-ZGB, vgl. dazu unten) und über den Anrechnungswert von Unternehmen bei der sogenannten Ausgleichung unter den Erben (Art. 633a VE-ZGB und Art. 633b VE-ZGB, vgl. dazu unten) ebenfalls gelten.

Ein Erbe, gegen welchen sich die Herabsetzung bei der Zuwendung von Unternehmensanteilen richtet, soll sich deshalb auf die neuen Vorschriften betreffend Festlegung des Anrechnungswerts des Unternehmens sowie des Zahlungsaufschubs berufen können.

3. Erbrechtlicher Begriff des „Unternehmens“

Neue Regelung Art. 616 VE-ZGB	
¹	Als Unternehmen gelten Einzelunternehmen und nicht börsennotierte Gesellschaften , mit Ausnahme der reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften .
²	Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) bleiben vorbehalten.

Was soll sich konkret ändern?

Die neu vorgesehenen Bestimmungen betreffend Unternehmensnachfolge im Erbrecht sollen bei möglichst vielen Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform gelten. Der Begriff des Unternehmens soll deshalb weit gefasst werden und neben Einzelunternehmen alle Gesellschaftsformen des Obligationenrechts, namentlich die einfache Gesellschaft (sofern die Mitgliedschaft gemäss dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag durch Erbgang übertragbar ist), die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft, umfassen.

Ausnahme 1: Börsennotierte Gesellschaften

Börsennotierte Gesellschaften sollen ausgeklammert werden, weil für Inhaber von Minderheitsanteilen beim Tod des Unternehmers und der anschliessenden Übernahme durch einen oder mehrere Erben nicht die gleichen Risiken bestehen wie bei Familienunternehmen. Anteile an börsennotierten Unternehmen werden nämlich üblicherweise vom Publikum gehalten und sind ihrer Natur nach liquide und leicht verwert- und handelbar.

Ausnahme 2: Reine Vermögensverwaltungsgesellschaften

Ebenso sind reine Vermögensverwaltungsgesellschaften vom Geltungsbereich der neuen Bestimmungen ausgenommen. Die vorgesehene Revision der erbrechtlichen Bestimmungen bezweckt die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und zu verhindern, dass Unternehmen, die eine **realwirtschaftliche Tätigkeit** ausüben, im Zuge der Nachfolge aufgelöst werden müssen. Bei Vermögensverwaltungsgesellschaften fehlt es aber an einer solchen Tätigkeit.

Als reine Vermögensverwaltungsgesellschaften sollen namentlich **Immobilien- und Holdinggesellschaften**, deren Aufteilung oder Auflösung ohne erheblichen Wertverlust, wenn auch allenfalls mit Steuerfolgen, möglich ist, gelten.

Eine Holdinggesellschaft, die lediglich Anteile an einer einzigen Gesellschaft hält, deren tatsächliche Kontrolle de facto von der gleichen Inhaberschaft wie die Holdinggesellschaft selbst wahrgenommen wird, dürfte voraussichtlich nicht unter die Definition der reinen Vermögensverwaltungsgesellschaft fallen.

4. Zuweisung von Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten

Neue Regelung Art. 617 VE-ZGB
¹ Umfasst die Erbschaft ein Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen und hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so kann jeder Erbe verlangen, dass: • ihm das Unternehmen oder alle Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, wenn er dadurch die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, zugewiesen werden; • Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen, welche allein nicht die Kontrolle darüber einräumen, ihm zugewiesen werden, wenn er die Kontrolle bereits ausübt oder durch die Zuweisung erlangt. ² Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, so sind das Unternehmen oder die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte daran demjenigen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint. ³ Die gleichen Regelungen gelten, wenn Erben die Zuweisung gemeinsam verlangen.

Was soll sich konkret ändern?

Die neu vorgesehene Bestimmung sieht vor, dass ein Erbe bei der Erbteilung die Zuweisung des gesamten Unternehmens oder sämtlicher sich im Nachlass befindlichen Anteile oder Mitgliedschaftsrechte verlangen kann, sofern er damit die Kontrolle über das Unternehmen erlangt oder diese bereits vor der Erbteilung erlangt hat.

Gesamte Zuweisung

Jedem Erben wird die Möglichkeit eingeräumt, die **gesamthafte Zuweisung eines Unternehmens** aus dem Nachlass zu verlangen, **sofern** der **Erblasser nicht darüber verfügt hat**. Zweck der Bestimmung ist, die Übertragung des Unternehmens als Ganzes zu ermöglichen und dessen Zerstückelung oder Aufteilung zu vermeiden. Der Zuweisungsanspruch gilt **gleichermaßen** für **Anteile oder Mitgliedschaftsrechte**, welche die **Kontrolle über ein Unternehmen einräumen**; in diesem Fall ist der Erbe berechtigt, die Zuweisung in deren Gesamtheit zu verlangen.

Mit der Möglichkeit, die tatsächliche Kontrolle über ein Unternehmen einer einzigen Person zu übertragen, soll die kontinuierliche Unternehmensführung erleichtert werden. Da die Bestimmung Unternehmen sowie Anteile und Mitgliedschaftsrechte, welche die Kontrolle über ein solches einräumen, nennt, sollen alle Rechtsformen (mit Ausnahme börsenkotierter Unternehmen, reiner Vermögensverwaltungsgesellschaften und landwirtschaftlicher Betriebe, vgl. dazu oben) erfasst werden.

Kontrolle über ein Unternehmen

Die Kontrolle über ein Unternehmen übt aus, wer aufgrund seiner Beteiligungsrechte oder auf andere Weise die Möglichkeit hat, einen **bestimmenden Einfluss** auf die Tätigkeit des Unternehmens auszuüben. Aus diesem Grund sind Partizipations- und Genussscheine vom Geltungsbereich der Vorschrift ausgenommen, wenngleich sie eigentlich unter den Begriff der Anteilsrechte fallen.

Wenn der Erblasser selbst durch Verfügung von Todes wegen eine Regelung darüber getroffen hat, welcher Erbe das Unternehmen aus dem Nachlass erhalten soll, gilt die Bestimmung über die Zuweisung des Unternehmens im Rahmen der Erbteilung nicht und die Erben sind entsprechend nicht berechtigt, die Zuweisung zu verlangen. In diesem Fall wird dem letzten Willen des Erblassers der Vorrang eingeräumt. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser einen seiner Erben als Vermächtnisnehmer des Unternehmens bezeichnet hat.

Sind sich sämtliche Erben, einschliesslich demjenigen, welchen der Erblasser als Unternehmensnachfolger bestimmt hat, einig, dass sie von den letztwilligen Anordnungen des Erblassers abweichen möchten, können sie gemeinsam vereinbaren, das Unternehmen einem anderen Erben zuzuweisen oder dieses sonst wie aufzuteilen.

Zuweisung von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten, wenn diese die Unternehmenskontrolle nicht vermitteln

Wenn sich in einem Nachlass Anteile oder Mitgliedschaftsrechte eines Unternehmens befinden, aber diese die Unternehmenskontrolle nicht vermitteln, und wenn gleichzeitig ein Erbe die Kontrolle über das Unternehmen bereits ausübt oder durch Zuweisung dieser Anteile erlangen wird, kann er verlangen, dass ihm die Anteile oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

Auch hier geht der Wille des Erblassers vor und die Bestimmung gelangt nur zur Anwendung, wenn der Erblasser nicht anderweitig von Todes wegen verfügt hat. Ebenfalls bleibt es den Erben gemeinsam unbenommen, eine andere Regelung bezüglich der Unternehmensnachfolge zu treffen.

Gerichtliche Zuweisung, wenn mehrere Erben die Zuweisung verlangen

Verlangen mehrere Erben die Zuweisung eines Unternehmens oder Anteile oder Mitgliedschaftsrechte davon, entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag, welchem Erben das Unternehmen oder die Anteile oder Mitgliedschaftsrechte daran zugewiesen werden, wenn sich die Erben selber nicht einigen können. Ausschlaggebendes Kriterium für die gerichtliche Zuteilung soll die **Eignung** der jeweiligen Erben für die **Führung des Unternehmens** sein.

Massgebliche Faktoren für die Zuteilung sind insbesondere (1) die Kenntnis des in Frage stehenden Unternehmens, (2) die Erfahrung im betreffenden Geschäftsbereich, (3) die Führungserfahrung sowie (4) die Berufsausbildung.

Sind nur Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen im Nachlass vorhanden, soll derjenige Erbe, der die Kontrolle bereits ausübt oder sie durch Zuweisung erlangen würde, den Zuschlag erhalten. Falls dies auf mehrere Erben zutrifft, soll das Kriterium der besseren Eignung zur Führung des Unternehmens ausschlaggebend sein. Falls kein Erbe durch die Zuweisung der Anteile oder Mitgliedschaft die Kontrolle über das Unternehmen erlangen würde, hat keiner von ihnen Anspruch auf Zuweisung.

5. Minderheitsanteil

Neue Regelung Art. 618 VE-ZGB
Ein Minderheitsanteil an einem Unternehmen, über das einer der übrigen Erben die Kontrolle ausübt oder erlangt, kann einem Erben nicht gegen seinen Willen auf Anrechnung an seinen Pflichtteil zugewiesen werden.

Was soll sich konkret ändern?

Minderheitsanteile an einem Unternehmen sind unter Umständen nicht leicht verwertbar. Aus diesem Grund kann ein Erbe die **Zuteilung** seines **Pflichtteils** in Form von **Minderheitsanteilen** an einem Unternehmen, über das ein Miterbe die Kontrolle ausübt oder erlangt, **verweigern** (vgl. oben zu Art. 522a Abs. 2 VE-ZGB). Dies gilt nach Art. 618 VE-ZGB **auch im Rahmen der Zuweisung eines Minderheitsanteils durch das Gericht.**

6. Zahlungsaufschub

Neue Regelung Art. 619 VE-ZGB

¹ Hat **ein Erbe ein Unternehmen oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte** an einem Unternehmen, die ihm die Kontrolle darüber einräumen, **zu Lebzeiten des Erblassers** oder **anlässlich der Teilung erhalten** und bringt ihn die **sofortige Bezahlung von Forderungen anderer Erben in ernstliche Schwierigkeiten**, so kann er verlangen, dass ihm **Zahlungsfristen** eingeräumt werden.

² Die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von **fünf Jahren** nicht übersteigen. Die Stundung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

³ Die gestundeten Beträge sind **sicherzustellen** und **angemessen zu verzinsen**.

Ausgangslage

Ein Erbe, der beim Erbgang ein Unternehmen oder Anteile oder Mitgliedschaftsrechte daran erhalten hat, die ihm zudem die Kontrolle über das Unternehmen verschaffen, wird seinen Miterben oftmals für die Begleichung deren Forderungen aus der Erbteilung zur Zahlung verpflichtet sein. Solche Forderungen der Miterben können eine beachtliche Höhe aufweisen und den Unternehmensnachfolger in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Was soll sich konkret ändern?

Die neue erbrechtliche Bestimmung räumt dem Erben die Möglichkeit ein, Zahlungsfristen gegenüber seinen Miterben zu erhalten, so wie dies das Eherecht bereits heute vorsieht (vgl. auch unten zu Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB).

Der zur Zahlung an seine Miterben verpflichtete Erbe kann die Einräumung von **Zahlungsfristen** verlangen, wenn die sofortige Bezahlung ihn in ernsthafte Schwierigkeiten bringen würde. **Ernsthafte Schwierigkeiten** liegen vor, wenn die in der Pflicht stehende Person gezwungen würde, Aktiven zu veräußern, die für den Betrieb des Unternehmens oder die Ausübung des Berufs notwendig sind. Damit die Einräumung einer Zahlungsfrist angemessen ist, muss die Interessenabwägung ergeben, dass die sofortige Zahlung dem betroffenen Erben schwere Nachteile beschert, welche er nicht in vertretbarer Weise, etwa durch die Aufnahme von Fremdkapital, vermeiden kann. Bei der Beurteilung, welche Massnahmen zur Abwendung der schweren Nachteile dem Erben zumutbar sind, wird auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen sein.

Die Zahlungsfristen können **höchstens fünf Jahre** betragen, falls die Erben gemeinsam diese Höchstdauer nicht einvernehmlich verlängern. Je nach Einzelfall wird es wohl zulässig

sein, die Zahlungsfrist von vom Erben zu erfüllenden Bedingungen abhängig zu machen, beispielsweise Zwischenzahlungen oder das Erreichen unternehmerischer Meilensteine.

Wird eine Zahlungsfrist gewährt und nichts anderes vereinbart, hat der verpflichtete Erbe **Sicherheiten** zu leisten, da ansonsten das unternehmerische Risiko in unangemessener Weise auf alle Erben verteilt würde.

Weiter sind den übrigen Erben **angemessene Zinsen** geschuldet.

7. Anrechnungswert

Bisherige Regelung Art. 617 ZGB	Neue Regelung Art. 620 VE-ZGB
Grundstücke sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.	¹ Vermögensgegenstände sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt. ² Die Bestimmungen des BGBB bleiben vorbehalten.

Was soll sich konkret ändern?

Die neue Bestimmung schreibt gesetzlich fest, was bereits heute allgemein gilt, nämlich dass der Anrechnungswert von Vermögensgegenständen bei der Erbteilung zum **Verkehrswert im Zeitpunkt der Erbteilung** erfolgt. Der Anrechnungswert landwirtschaftlicher Grundstücke wird nach wie vor vom Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht bestimmt.

Der Wert der Vermögensgegenstände eines Nachlasses wird durch die zuständige Behörde oder durch das Teilungsgericht, falls nötig unter Beizug von Sachverständigen, festgelegt.

Bisherige Regelung Art. 628 Abs. 2 ZGB	Neue Regelung Art. 628 Abs. 2 VE-ZGB
² Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen.	² Vorbehalten bleiben: 1. Abweichende Anordnungen des Erblassers; 2. die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen; 3. die Zustimmung der Miterben zur Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten daran.

Was soll sich konkret ändern?

Nach dem bisherigen Art. 628 Abs. 1 ZGB, der unverändert bestehen bleiben soll, haben die Erben die Wahl, die **Ausgleichung** (der Vermögenswerte, die ihnen der Erblasser zu Lebzeiten zugewendet hat) durch **Einwerfung in Natur** oder durch **Anrechnung dem Werte nach** vorzunehmen.

Zu den beiden **Vorbehalten** des bisherigen Art. 628 Abs. 2 ZGB, nämlich der (1) **abweichenden Anordnungen des Erblassers** und der (2) Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen, kommt als neuer Vorbehalt nun (3) die **Zustimmung der Miterben zur Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten** hinzu.

8. Einwerfung des Unternehmens in Natur

Neue Regelung Art. 633 VE-ZGB
Die Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten daran setzt die Zustimmung der übrigen Erben voraus.

Was soll sich konkret ändern?

Ein Erbe, welcher durch Zuwendung zu Lebzeiten des Erblassers ein Unternehmen oder Anteile oder Mitgliedschaftsrechte daran erhalten hat, soll dieses zur Ausgleichung nur in Natur einwerfen dürfen, sofern die übrigen Erben dem zustimmen. Damit sollen die übrigen Erben bei der Erbteilung vor einer unfreiwilligen Naturalausgleichung geschützt werden.

Die neu vorgesehene Einschränkung rechtfertigt sich, weil der Erbe durch die Annahme von Unternehmenswerten durch lebzeitige Zuwendung des Erblassers gleichzeitig auch das unternehmerische Risiko zu übernehmen hat und es ihm verunmöglicht werden soll, später ein selbst heruntergewirtschaftetes Unternehmen in den Nachlass einzuwerfen.

9. Anrechnungswert

Neue Regelung Art. 633a VE-ZGB
Wird ein Unternehmen zugewendet, so werden seine betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

Was soll sich konkret ändern?

Die Anrechnung im schweizerischen Erbrecht erfolgt unterschiedlich. Dabei gilt:

- Bei der Ausgleichung mittels Anrechnung erfolgt die Anrechnung zum Wert der Zuwendungen im Zeitpunkt des Erbgangs (Art. 630 Abs. 1 ZGB);
- Bei der Ausgleichung mittels Einwerfung in Natur bestimmt sich der Anrechnungswert nach dem Wert im Zeitpunkt der Teilung (Art. 617 ZGB / Art. 620 VE-ZGB).

Für die Anrechnung des Wertes der Ausgleichung bei **Unternehmen** soll neu gelten, dass zwischen betriebsnotwendigen Vermögensteilen und den Vermögensteilen, die für den Betrieb nicht notwendig sind, unterschieden werden soll:

- Die Ausgleichung bei den **betriebsnotwendigen Vermögensteilen** soll nach dem **Wert im Zeitpunkt der Zuwendung** (d. h. Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die übernehmende, erbberechtigte Person), **sofern** durch den **Übernehmer** der **Wert nachgewiesen werden kann**, erfolgen;
- Die Ausgleichung bei den **nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten** erfolgt wie bisher nach dem **Wert im Zeitpunkt des Erbgangs** (Art. 630 Abs. 1 ZGB).

Neue Regelung Art. 633b VE-ZGB
¹ Werden Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen zugewendet, durch die der Erbe die Kontrolle über das Unternehmen erlangt, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Erlangung der Kontrolle angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann. ² Massgebend für die Anrechnung ist der Wert aller Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, die dem Erben bis zum Zeitpunkt zugewendet wurden, in dem er die Kontrolle über das Unternehmen erlangt. ³ Erlangt der Erbe nach diesem Zeitpunkt Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann.

Was soll sich konkret ändern?

Erlangt ein Erbe durch eine Zuwendung von **Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten an einem Unternehmen** die Kontrolle über das Unternehmen, gelten die Bestimmungen über den Anrechnungswert bei einem Unternehmen als Ganzes sinngemäss und die betriebsnotwendigen Vermögensteile werden zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet.

Um den Anrechnungswert einer oder mehrerer Zuwendungen zu bestimmen, die sich auf Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen beziehen, ist der Wert all dieser Anteile oder Rechte im Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die betreffende Person die Kontrolle über das Unternehmen erlangt. Die Anteile oder Rechte, die sie allenfalls vor der Erlangung der Kontrolle erhalten hat, werden ebenfalls zu ihrem Wert in diesem Zeitpunkt angerechnet. Bei der Festlegung des Anrechnungswerts wird ebenfalls das Verhältnis zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen berücksichtigt. Die Person, welche die Kontrolle über das Unternehmen übernimmt, soll das unternehmerische Risiko erst ab der Erlangung der Kontrolle und im Hinblick auf die betriebsnotwendigen Vermögensteile tragen. Ein allfälliger Mehrwert der nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile kommt auch den anderen Erben zugute. Der Wert der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen, welche die erbberechtigte Person auf anderem Weg als durch Zuwendung des Erblassers erworben hat, namentlich durch Kauf, muss ihr hingegen nicht angerechnet werden.

Die Anteilsrechte, die der erbberechtigten Person nach Erlangung der Kontrolle über das Unternehmen durch Zuwendung des Erblassers zukommen, werden ihr zum Wert im Zeitpunkt der Übernahme angerechnet, sofern sich dieser nachweisen lässt. Da die Person über die Kontrolle über das Unternehmen und somit über die Entscheidungsbefugnis verfügt, ist ihr das finanzielle Risiko für die Anteilsrechte, die sie in der Folge übernimmt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme aufzuerlegen.

10. Stundung der Ausgleichsverpflichtungen

Neue Regelung Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB

³ Bei Auflösung des Güterstandes durch Tod eines Ehegatten gelten diese Bestimmungen auch für die Erben des verpflichteten Ehegatten, soweit ein Unternehmen nach Artikel 616 oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Kontrolle über ein solches Unternehmen einräumen, betroffen sind.

Ausgangslage

Wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) aufgelöst, kann derjenige Ehepartner, der zur Zahlung verpflichtet ist, die Einräumung von Zahlungsfristen verlangen, wenn die sofortige Bezahlung ihn in ernsthafte Schwierigkeiten bringen würde (Art. 218 Abs. 1 ZGB).

Was soll sich konkret ändern?

Gemäss geltendem Recht hat nur der Ehegatte Anspruch auf Zahlungsaufschub. Bei der Auflösung des Güterstands nach einem Todesfall können die Erben des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem überlebenden Ehegatten bislang keinen Zahlungsaufschub

verlangen. Umfasst die Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten ein Unternehmen oder Anteile bzw. Mitgliedschaftsrechte daran, erschwert oder verhindert dies die Übernahme des Unternehmens durch Erben.

Damit Erben des verstorbenen Ehegatten ein Unternehmen oder Anteile oder Mitgliedschaftsrechte daran übernehmen können, welche ihnen die Kontrolle daran verschaffen, sollen sie neu auch vom überlebenden Ehegatten die Einräumung von Zahlungsfristen verlangen können, wenn beim Unternehmen ansonsten erhebliche Liquiditätsprobleme entstehen würden. In einem solchen Fall sind ebenfalls Zinsen zu entrichten und, wenn die Umstände es rechtfertigen, Sicherheiten zu leisten.

11. Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen

Sollte die Revision des Erbrechts betreffend die Unternehmensnachfolge verabschiedet werden, ist zu beachten, dass das neue Recht allenfalls auch auf Unternehmensnachfolgen Anwendung finden wird, welche bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts umgesetzt wurden. Abgestellt wird nämlich nicht auf die erbrechtliche Planung oder den Unternehmensübergang an Erben, sondern auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Entsprechend können auch bereits erfolgte Unternehmensnachfolgen künftig nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

Es gilt somit:

- Massgeblicher Anknüpfungspunkt für die Geltung des neuen Rechts ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers;
- Verstirbt ein Erblasser vor Inkrafttreten des neuen Rechts, gelten die alten erbrechtlichen Bestimmungen;
- Verstirbt ein Erblasser nach Inkrafttreten der Revision, kommt das neue Erbrecht zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob die gesetzliche Erbfolge eintritt oder ob vor dem Inkrafttreten der Revision eine letztwillige Verfügung errichtet oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde.

12. Zusammenfassung und Empfehlungen

Die geplante Revision des Erbrechts soll bei der Unternehmensnachfolge diverse Neuerungen bringen. Diese sind insbesondere:

- Die Erleichterung der Unternehmensnachfolge durch die Möglichkeit der Integralzuweisung des Unternehmens oder die Integralzuteilung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen an einen einzelnen Erben, wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen hat;
- Die Erleichterung der Unternehmensnachfolge durch die Möglichkeit des Aufschubs der vom Unternehmensnachfolger geschuldeten Ausgleichszahlungen an seine Miterben;
- Die Übernahme des unternehmerischen Risikos des Erben durch die Abkehr vom Todestagsprinzip hin zum Zuwendungstagsprinzip bei der Bestimmung des Anrechnungswerts des Unternehmens oder der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte daran.

Unternehmer, welche ihre Unternehmensnachfolge bereits durchgeführt und ihren Nachlass bereits geplant haben, sollten beachten, dass auf diesen die neu vorgesehenen erbrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden könnten. Entsprechend lohnt es sich die bereits erfolgte Unternehmensnachfolge sowie die Nachlassplanung zu überprüfen.

Unternehmer, welche ihre Unternehmensnachfolge aktuell planen und ihren Nachlass regeln, sollten die allenfalls künftig geltenden Bestimmungen ebenfalls bereits heute berücksichtigen und in die Nachlassplanung miteinfließen lassen.

In jedem Fall lohnt es sich die Unternehmensnachfolge aktiv anzugehen und diese nicht einfach den Erben im Todesfall zu überlassen. Denn auch wenn die neu vorgesehenen erbrechtlichen Bestimmungen geeignet sind zu verhindern, dass das eigene Unternehmen im Todesfall aufgeteilt oder veräussert werden muss, ist nicht zu übersehen, dass sich durch die neuen Bestimmungen die gerichtliche Erbteilung erschweren und verzögern dürfte. Wer nämlich nicht damit einverstanden ist, dass ein Miterbe das Familienunternehmen erhält, hat künftig vermehrt Anlass, die Erbteilung hinauszuzögern. Ebenso würde eine Vielzahl von neuen schwierigen Fragen durch das Gericht zu beurteilen sein. Eine vorgängige Nachlassplanung ist deshalb stets vorzuziehen.

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zurich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenaustrasse 5
CH-6302 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch

© Froriep Legal AG 2019. Dieser Newsletter enthält generelle Informationen über rechtliche Entwicklungen in der Schweiz und stellt keine Beratung in spezifischen Angelegenheiten dar. Die Reproduktion ist autorisiert, sofern die Quelle angegeben wird.